



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

**Satzung über die Änderung der
Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 23.07.2012**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser **2,98 €**.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser 12,50 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 38 Absatz 4 beträgt je m² der nach § 37 Abs.2 gewichteten versiegelten Fläche **0,47 €**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 15.12.2025

Der Gemeinderat

**Martin Gruner
Oberbürgermeister**